

deren Benutzung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht wird, z. B. ein am Körper verstecktes Plakat, das mit einem Text versehen ist, mit welchem die Genehmigung der Übersiedlung in die BRD gefordert wird.

2. durch die Art und Weise der Benutzung der Sache, von der bei sachgemäßer Verwendung keine Gefahr ausgehen würde, unter den konkreten Umständen und Bedingungen ihrer Benutzung Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden •

Die Gefahr kann sich aus dem beabsichtigten Handeln mit der versteckt mitgeführten Sache ergeben. Sie kann auch daraus resultieren, daß die Sache zu einem späteren Zeitpunkt wieder benutzt werden könnte und dadurch erneute Gefahren verursachen würde.

Beispielsweise bildet das unauffällige und disziplinierte Überqueren eines Platzes, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist, keine Gefahr. Erst wenn eine Person ein Plakat am Körper versteckt mit sich führt, um es auf dem Platz zu entfalten und damit die Genehmigung ihrer Übersiedlung in die BRD zu fordern, besteht eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die mit der Durchsichtung dieser Person zum Auffinden und Sicherstellen des Plakates zu beseitigen ist.

Eine Durchsichtung der Person ist aber auch möglich, nachdem sie das Plakat entfaltet und danach wieder am Körper versteckt hat.

Ausgehend von der im Abschnitt 3.2. der Arbeit getroffenen Feststellung, daß Straftaten Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind, werden vom § 13 Abs. 1 Buchstabe a) auch alle Sachen erfaßt, mit denen Straftaten begangen werden, wie Tatwerkzeuge u. a. Durch die Verwendung dieser Sachen zur Tatausführung werden Gefahren geschaffen, die durch das Auffinden der Sachen und ihre nachfolgende Verwahrung oder